

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma SOUNDCHECK Lichtdesign & Bühnentechnik

§1 Gerichtsstand und Vertragsrecht

Sofern der Gesetzgeber im Einzelfall nichts anderes vorsieht, ist der Erfüllungsort in 76307 Karlsbad und der Gerichtsstand für beide Parteien in 76275 Ettlingen, Amtsgericht Ettlingen.

Für die Rechts- und Geschäftsbeziehungen der beiden Parteien kommt ausschließlich die Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland zur Geltung.

Salvatorische Klausel: Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige Regelung zu vereinbaren, die den dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.

Grundlage sämtlicher geschäftlicher Handlungen von SOUNDCHECK Lichtdesign & Bühnentechnik sind diese Bestimmungen. Nebenreden und abweichende Bestimmungen müssen durch SOUNDCHECK Lichtdesign & Bühnentechnik ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

§2 Haftung von SOUNDCHECK Lichtdesign & Bühnentechnik

Sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Unfall oder Unnutzbarkeit des Mietgegenstandes, Nichterfüllung, jegliche Art von Folgeschäden, entgangene Gewinne und sonstige Vermögensschäden.

SOUNDCHECK Lichtdesign & Bühnentechnik haftet für keine Sach- und Personenschäden jeglicher Art, die durch den Mietgegenstand bzw. durch deren Installation mittelbar oder unmittelbar verursacht werden bzw. auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen.

§3 Pflicht des Mieters

Die Mietgegenstände sind pfleglich zu behandeln und dürfen ausschließlich von kundigem oder unterwiesenem Personal aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Bei vertragswidrigen und zweckfremden Gebrauch kommt es automatisch zu Kündigung und Vertragsbeendigung.

Der Mieter haftet für Beschädigungen, Verluste oder ähnliches bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes der Mietsache.

Der Mieter ist verpflichtet, das allgemeine mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung -> Veranstalterhaftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern bzw. durch seine bestehenden Versicherungsleistungen abzudecken. Außerdem ist er verpflichtet alle nötigen behördlichen Genehmigungen einzuholen und deren Auflagen bzw. Vorschriften zu erfüllen.

Der Mieter haftet bei Verschulden für alle Folgeschäden und Kostenaufwendungen, die aus der Unnutzbarkeit der Mietsache folgen, (Auch bei Diebstahl der Mietsache entstehende Mietausfälle, Beschaffung von Ersatzgeräten usw.).

§4 Angebote und Gültigkeit

Die Angebote der Firma SOUNDCHECK Lichtdesign & Bühnentechnik sind in der Regel 14 Kalendertage nach Zugang gültig und erlöschen danach. Zugangstag ist spätestens 3 Tage nach Absendung.

Getroffene Preisaussagen verstehen sich als Nettopreise in Euro zuzüglich der in Deutschland gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§5 Mietzeiträume und Mietpreise

Der Mieter ist verpflichtet sich bei der Übernahme der gemieteten Geräte von deren Vollständigkeit, einwandfreiem Zustand und Funktion zu überzeugen. Die Übernahme gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustandes der Funktion und der Vollständigkeit der Geräte. Bei Vermietungen mit Anlieferung und Aufbau gilt der Funktionstest nach der Fertigstellung als Bestätigung.

Die Preise nach Preisliste beziehen sich auf einen Nutzungs- / Veranstaltungstag = 24Stunden. Preise für Langzeitmieten bedürfen grundsätzlich einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung.

Die Mietzeit beginnt, soweit nicht gesondert schriftlich vereinbart, mit dem vereinbarten Abholtag des Mietgegenstandes im Lager der Firma SOUNDCHECK Lichtdesign & Bühnentechnik und endet mit dem vereinbarten Tag der Rückgabe im Lager. Der Mietgegenstand gilt als eingegangen, wenn er von einem Mitarbeiter der Firma SOUNDCHECK Lichtdesign & Bühnentechnik als ordnungsgemäß zurückgenommen wurde.

Die vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten, ansonsten hat der Mieter unverzüglich den Vermieter in Kenntnis zu setzen. Für jeden überschrittenen Rückgabetag behält sich SOUNDCHECK Lichtdesign & Bühnentechnik vor, eine weitere Tagesmiete zu berechnen.

§6 Zahlung und Rücktritt

Bei Vermietungen mit Installation / Bedienung / Betreuung durch Personal der Firma SOUNDCHECK Lichtdesign & Bühnentechnik wird, soweit nicht anders vereinbart, eine Anzahlung in Höhe von 50% des Gesamtpreises inkl. Mehrwertsteuer vor Veranstaltungsbeginn fällig. Der Restbetrag ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

Bei Dry Hire / Vermietungen von Mietgegenständen an Selbsthalter muss der gesamte Betrag bei der Abholung in bar bezahlt werden. Auf Verlangen kann die Firma SOUNDCHECK Lichtdesign & Bühnentechnik eine Kaution erheben (üblicherweise 25% des Warenwertes). Der Personalausweis der Lieferscheinempfängers ist vorzulegen.

Bezahlung in bar oder per Rechnungsstellung liegt ganz im Ermessen der Firma SOUNDCHECK Lichtdesign & Bühnentechnik. Hierbei gilt: Die Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

Wird ein bereits erteilter Auftrag innerhalb von 30 Tagen vor dem Veranstaltungstermin oder Abholungsdatum des Mietgegenstandes storniert, ist eine Bearbeitungsgebühr von 25 % des vereinbarten Mietpreises zu bezahlen.

Wird ein bereits erteilter Auftrag innerhalb von 10 Tagen vor dem Veranstaltungstermin oder Abholungsdatum des Mietgegenstandes storniert, ist eine Bearbeitungsgebühr von 50 % des vereinbarten Mietpreises zu bezahlen.

Wird ein bereits erteilter Auftrag innerhalb von 2 Tagen vor dem Veranstaltungstermin oder Abholungsdatum des Mietgegenstandes storniert, ist eine Bearbeitungsgebühr von 75 % des vereinbarten Mietpreises zu bezahlen.

Aufrechnungsrechte und Zurückhaltungsrechte des Mieters sind ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche des Mieters nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

Für den Zeitpunkt der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes an.

10 Tage nach Fälligkeit einer Rechnung gerät der Mieter in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt schuldet der Mieter Verzugszinsen in Höhe von mindestens 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

§7 Verbrauchs- Handelsware und Verschleißteile

Verbrauchsmaterial und Handelsware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma SOUNDCHECK Lichtdesign & Bühnentechnik.

Der Verkauf gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Garantie und Gewährleistung.

SOUNDCHECK Lichtdesign & Bühnentechnik behält sich vor Verschleißteile, wie z.B. Leuchtmittel in Rechnung zu stellen.

§8 Rechte Dritter

Die Nutzung von Mietgegenständen durch Dritte bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Firma SOUNDCHECK Lichtdesign & Bühnentechnik.

Die Firma SOUNDCHECK Lichtdesign & Bühnentechnik ist nur an den Mietvertrag mit dem Mieter gebunden und weist Rechte und Pflichten Dritter ab.

§9 Anmietung

Soweit die Firma SOUNDCHECK Lichtdesign & Bühnentechnik Gegenstände anmietet, hat der Vertragspartner gegebenenfalls diese auf seine Kosten und Gefahr zum vereinbarten Termin an eine vereinbarte Anlieferungsadresse zu liefern. Erfüllungsort für beide Parteien ist 76307 Karlsbad.

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die Firma SOUNDCHECK Lichtdesign & Bühnentechnik die angemieteten Gegenstände für Dritte einsetzt. Der Firma SOUNDCHECK Lichtdesign & Bühnentechnik ist daher generell eine Untervermietung an Dritte gestattet. Dem Vertragspartner obliegt es, die Mietgegenstände dieser Konstellation entsprechend zu versichern. Der Vertragspartner stellt die Firma SOUNDCHECK Lichtdesign & Bühnentechnik und eventuelle Untermieter von Regressansprüchen seiner Versicherung frei. Die Firma SOUNDCHECK Lichtdesign & Bühnentechnik trifft keine Haftung bezüglich einer Verschlechterung oder eines Untergangs der Mietgegenstände, soweit derartige nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Firma SOUNDCHECK Lichtdesign & Bühnentechnik beruht.

Stand: 01.07.2006

Mit Erscheinen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren alle vorherigen Versionen ihre Gültigkeit.